



Foto: H.-J. Schaffhäuser

Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser

Konzept der niedersächsischen Planungsgruppe

Stand 17. April 2008, zuletzt aktualisiert im September 2010

5. Organisation der Zusammenarbeit in der niedersächsischen Planungsgruppe/Geschäftsordnung (Konzeptbaustein 2)

Die niedersächsische Planungsgruppe legt ihrer Organisation und Zusammenarbeit nachfolgende Geschäftsordnung zugrunde. Darin sind die im niedersächsischen Kabinettsbeschluss zur integrierten Bewirtschaftungsplanung und im länderübergreifenden Abkommen getroffenen Vorgaben eingearbeitet und dargelegt. Außerdem werden u.a. die Aufgaben der Planungsgruppe sowie ihrer Mitglieder, die Durchführung von Sitzungen sowie die Zusammenarbeit in der Planungsgruppe dargestellt.

In der Vereinbarung sind keine Einzelheiten zur Mehrheitsbildung geregelt. Angestrebt werden Lösungen im Konsens der Planungsgruppe, es sind jedoch sowohl abweichende Stellungnahmen möglich, als auch die Abstimmung bestimmter Fragen in bilateralen Gesprächen. Die Mitglieder der niedersächsischen Planungsgruppe sind in der Anlage zur Geschäftsordnung gelistet.

Geschäftsordnung der niedersächsischen Planungsgruppe „Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser“

1. Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der Verpflichtungen aus der Meldung der Unterweser als Natura 2000-Gebiet (Rechtsgrundlage: Art. 6 FFH-RL) und auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses der Niedersächsischen Landesregierung (Juni 2007) ist für das Weserästuar ein integrierter Bewirtschaftungsplan zu erstellen, der bis Ende 2010 vorliegen soll.

Im Auftrag des Niedersächsischen Umweltministeriums wurde beim NLWKN die niedersächsische Planungsgruppe „Integrierter Bewirtschaftungsplan Weser“ (PG W) eingerichtet. Sie ist ein Gremium derjenigen Interessenverbände, Selbstverwaltungs-

körperschaften und Behörden, die maßgeblich von der Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien (FFH-RL und VS-RL) und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bereich des Weserästuars und der Unterweser berührt sind oder an deren Umsetzung mitwirken.

Auftrag der PG W ist es, unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen im Planungsprozess eine fachübergreifende Betrachtung und Harmonisierung der vielfältigen Interessenansprüche und Entwicklungsziele im Naturraum zu erzielen.

Ziel der Planungsgruppe ist es, bei der Umsetzung der Natura 2000 Richtlinien ökologische und wirtschaftliche Interessen einschließlich der Anforderungen der Schifffahrt möglichst in Einklang zu bringen und in diesem Zusammenhang entstehende Fragestellungen gemeinsam zu erörtern und möglichst einvernehmliche Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Der integrierte Bewirtschaftungsplan soll als Leitlinie des staatlichen Handelns Klarheit und Planungssicherheit schaffen und damit auch zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Es besteht die Erwartung, dass die Mitglieder der Planungsgruppe und die zuständigen Behörden sich für die Umsetzung des Planes einsetzen. Der Plan greift aber ggf. erforderlichen Willensbildungen zuständiger politischer Gremien und notwendigen öffentlich-rechtlichen Verfahren sowie abschließenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten nicht vor. Er hat zudem keine rechtliche Bindungswirkung für die ausgeübte Nutzung durch die Grundeigentümer und zielt auf eine Selbstbindung der beteiligten Stellen und Interessengruppen ab.

Die Planungsgruppe Weser legt ihre Arbeitsergebnisse dem Niedersächsischen Umweltministerium über den NLWKN vor und informiert regelmäßig über den Projektfortschritt.

Die Bearbeitung des niedersächsischen Beitrages zum integrierten Bewirtschaftungsplan für das länderübergreifende Weserästuar und die Unterweser ist eingebunden in den parallel laufenden Planungsprozess im Land Bremen. Die länderübergreifende Abstimmung erfolgt durch den NLWKN bzw. das Niedersächsische Um-

weltministerium in den Gremien der Arbeitsgruppe IBP Weser (AG IBP W) und der FFH-Lenkungsgruppe der norddeutschen Länder (FFH-LG). Die länderübergreifend vereinbarte Vorgehensweise und abgestimmten inhaltlichen Grundsätze setzen den Rahmen für die Tätigkeit der Planungsgruppe.

Der NLWKN ist die zuständige Behörde, welche die Erarbeitung der Fachinhalte koordiniert, die naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Inhalte erarbeitet sowie die Einhaltung der Zeitpläne und die Kooperation vor Ort sicherzustellen hat. Entsprechend dem Kabinettsbeschluss haben sich die Fachbehörden an der Erstellung des Planwerkes im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu beteiligen

Die nds. Planungsgruppe IBP Weser gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung:

1. Mitgliedschaft

Die Planungsgruppe setzt sich aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern zusammen (s. Anlage). Sofern von der Planungsgruppe als Ziel führend erachtet, können weitere Mitglieder einbezogen oder der Status einzelner Mitglieder verändert werden.

Die Entsendung einer Vertretung (siehe Anlage) für die Teilnahme an den Sitzungen ist grundsätzlich möglich, sollte jedoch wegen der besonderen Bedeutung der Problematik und zur Wahrung der personellen Kontinuität die Ausnahme darstellen.

Das Hinzuziehen von beratenden Experten gezielt zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist möglich. Es wird im Vorfeld mit der Geschäftsführung abgestimmt.

Ständige Mitglieder der Planungsgruppe IBP Weser sind:

Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
Landkreis Wesermarsch
Landkreis Cuxhaven
Landkreis Osterholz

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest
Regierungsvertretung Oldenburg
Regierungsvertretung Lüneburg
Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa der freien und Hansestadt Bremen
Senator für Wirtschaft und Häfen der freien und Hansestadt Bremen
Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL)
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Niedersachsen Ports / Brake
Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
Kreisverband der Wasser- u. Bodenverbände Wesermünde + ARGE d. UHV 26
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V.
Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
Wirtschaftsverband Weser e.V.
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Verband der Chemischen Industrie e.V.
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
(NLWKN)

Nicht ständige Mitglieder der Planungsgruppe IBP Weser sind:

Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz u. Lebensmittelsicherheit (LA-VES)
Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)
BLG Logistic Group AG & Co. KG
Bremenports
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremerhaven
Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen
Niedersächsische Landgesellschaft Bremerhaven
Domänenamt Oldenburg
Kreislandvolkverband Wesermarsch
Kreislandvolkverband Wesermünde

Deutscher Motoryachtverband e.V.

Niedersächsischer Landesseglerverband e.V.

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV)

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- u. Naturschutz
(NLWKN)

2. Aufgaben der Planungsgruppe

Der Planungsgruppe obliegen:

- die Erstellung eines Konzeptes zur Erarbeitung des nds. Beitrags zum integrierten Bewirtschaftungsplan,
- die Darstellung planungsrelevanter Rahmenbedingungen, Grundlagendaten, Ziele und Vorhaben in Fachbeiträgen,
- die Erörterung der vielfältigen Interessenansprüche, deren Zusammenführung und die Klärung der Rahmenbedingungen für einen Interessenausgleich,
- die Entwicklung eines Ziel- und Maßnahmenkonzeptes.

3. Leitung und Geschäftsführung

Mit der Leitung und Geschäftsführung der niedersächsischen Planungsgruppe IBP Weser ist – entsprechend dem Kabinettsbeschluss und dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums – der NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg betraut. Die Leitung der niedersächsischen Planungsgruppe IBP Weser übernimmt den Vorsitz der Planungsgruppe.

4. Sitzungen

Die Planungsgruppe führt regelmäßige Sitzungen durch, zu denen der NLWKN einlädt. Die Geschäftsführung legt die Sitzungstermine der Planungsgruppe und die jeweilige Tagesordnung fest. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbe-

sondere die Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Schriftführung. Die Möglichkeiten der E-Mail-Kommunikation sollen genutzt werden.

Der Ladung werden die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen beigelegt. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen bedarf es keiner besonderen Ladungsfrist. Erweiterungen der Tagesordnung sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Sind zusätzliche Tagesordnungspunkte bereits im Vorwege der Sitzung bekannt, so sind diese von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe der Geschäftsführung zwecks Vorbereitung rechtzeitig mitzuteilen, entsprechende Unterlagen sind ggf. zuzusenden.

Die ständigen Mitglieder nehmen kontinuierlich an den Sitzungen teil. Die nicht ständigen Mitglieder werden, wenn sie thematisch oder flächenmäßig berührt sind, zu den Treffen der Planungsgruppe eingeladen, ansonsten über die Sitzungstermine informiert. Die Teilnahme wird ihnen anheim gestellt.

Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, unterrichtet es die Geschäftsführung. Das Mitglied kann sich in diesem Falle von einem Stellvertreter vertreten lassen.

Den mit der integrierten Bewirtschaftungsplanung befassten Vertretern aus der länderübergreifenden Zusammenarbeit, insb. der AG IBP Weser, steht die Teilnahme an den Sitzungen der Planungsgruppe offen.

Die Sitzungen dienen der gegenseitigen Information, der inhaltlichen Diskussion und gemeinsamen Konsensfindung über die planungsrelevanten, fachübergreifenden Interessen.

Die Sitzungen der Planungsgruppe sind nicht öffentlich.

5. Beratung, Konsensfindung

Wesentliche Arbeitsergebnisse und Zwischenberichte werden in der gesamten Planungsgruppe vorgestellt und beraten.

Bei der Zusammenführung der Belange/Interessen wird im rechtlich und formal möglichen Rahmen ein Ausgleich der Interessen und die Entwicklung einvernehmlich abgestimmter Ziel- und Entwicklungsperspektiven angestrebt. Jedes Mitglied der Planungsgruppe trifft grundsätzlich für die entsendende Institution verbindliche Aussagen. Abweichende Stellungnahmen sind zugelassen und werden in textlichen Darstellungen extra gekennzeichnet.

Jedes Mitglied der Planungsgruppe ist dafür verantwortlich, dass die Beratungsgegenstände in der von ihm zu vertretenden Organisation, sofern dies erforderlich ist, zur Kenntnis gebracht werden bzw. dass ein entsprechender Informationsfluss sichergestellt ist. Für die erforderliche Rückkopplung und Entscheidungsfindung in der entsendenden Institution räumt die Geschäftsführung den Mitgliedern der Planungsgruppe im Einzelfall auf Wunsch eine angemessene Frist ein.

6. Protokollführung

Über jede Sitzung fertigt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die von der Leitung und der Protokollführung unterschrieben wird.

In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. die Namen der Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben,
2. Tag, Beginn und Ende der Sitzung
3. die Beratungsgegenstände
4. der Wortlaut der gefassten Beschlüsse / Entscheidungen
5. die nicht einvernehmlich getroffenen Entscheidungen (ggf. unter Darstellung abweichender Stellungnahmen)
6. Aufträge der Planungsgruppe an die Mitglieder

Die Geschäftsführung übersendet allen Mitgliedern eine Ausfertigung der mit der Leitung abgestimmten Niederschrift. Einwände gegen die Niederschrift sind innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung der Niederschrift der Geschäftsführung mitzuteilen. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung zu genehmigen.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Über den Ablauf und die in der Planungsgruppe erörterten Inhalte der integrierten Bewirtschaftungsplanung erfolgt eine öffentliche Information. Die Öffentlichkeitsarbeit nimmt der NLWKN für die Planungsgruppe – bei Bedarf in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Umweltministerium und den länderübergreifenden Gremien – wahr.

8. Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung herausgegebene Daten und Karten werden nur für die Zwecke der Integrierten Bewirtschaftungsplanung genutzt. Die Mitglieder der Planungsgruppe können die Daten und Karten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in ihren Gremien nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist nur zulässig, sofern der Urheber ausdrücklich zustimmt.

9. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vomin Kraft